

Kataster E³ – Entstehung, Evidenzhaltung und Entwicklung des Franziszeischen Katasters

Cadastre E³ – Implementation, Maintenance and Enhancement of the Franciscan Cadastre



Reinfried Mansberger, Julius Ernst, Gerhard Navratil und Christoph Twaroch, Wien

„Dieser Kataster ist ein Werk, worauf der Freund des Vaterlandes mit gegründetem Stolze hinweisen kann, und jeder Unterthan zum tiefsten Dankgeföhle gegen den allergnädigsten Stifter desselben bestimmt werden muß“
(Linden 1840, S. 4).

Kurzfassung

Der Beitrag dokumentiert die Entwicklungsgeschichte des österreichischen Grundsteuerkatasters. Der Fokus liegt dabei auf der Anlegung des Franziszeischen Katasters sowie auf technischen Aspekten. Ebenso werden im Artikel die wesentlichen Meilensteine in der Evolution des Katasters von einer analogen Grundlage für die Landbesteuerung zu einem modernen Landadministrationssystem aufgezeigt.

Schlüsselwörter: Grundsteuerpatent, Kataster, Triangulierung, Evidenzhaltung

Abstract

The paper documents the historical development of the Austrian cadastral system. Focus is given on the implementation of the Franciscan Cadastre as well as on technical aspects. Main milestones in the evolution of the cadastre from an analogous basis for land taxation to a modern land administration system are presented.

Keywords: Tax Patent, Cadastre, Triangulation

1. Einleitung

Mit dem Grundsteuerpatent initiierte Kaiser Franz I. im Jahr 1817 den Grundsteuerkataster in Österreich und damit eine flächendeckende großmaßstäbige Dokumentation der österreichischen Monarchie. Zwischen 1817 und 1861 wurde jede Parzelle des Landes in einem standardisierten Maßstab mit einheitlicher Darstellung kartiert. Die Vermessung war im Hinblick auf Vollständigkeit, Informationsgehalt, Homogenität und geometrische Qualität meisterlich angelegt. Die Vermessung erfolgte vollständig geocodiert. Damit können die Katastralmappen des Franziszeischen Katasters mit allen anderen heute verfügbaren Geodaten-sätzen verglichen werden.

Für die Erstellung des Katasters wurden einige generelle Annahmen getroffen:

- Der Reinertrag der Grundstücke sollte besteuert werden. Man ging davon aus, dass Änderungen des Ertrags durch Initiativen der jeweiligen Eigentümer zustande kämen. Da solche Initiativen nicht besteuert werden sollten, wurde der Ertrag als ‚stabil‘ angenommen. Deswegen wird der Franziszeische Kataster auch als „stabiler Kataster“ bezeichnet.
- Die Steuer beruhte auf dem potentiellen Ertrag des Bodens. In einem Agrarstaat, wie es Österreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts war, wurde der Ertrag vor allem durch land- und forstwirtschaftliche Produktion erwirtschaftet. Daher wurde das Hauptaugenmerk bei der Vermessung auf diese Gebiete gelegt. Ortsriede wurden mit weniger Aufwand und geringerer Genauigkeit erfasst, da sie vorrangig der Vollständigkeit der Darstellung dienten. Das widerspricht den heutigen Grundstückspreisen,

die im Bauland um ein Vielfaches höher als im Agrarland sind.

- Es war den Gestaltern des Katasters bewusst, dass sich Liegenschaftsgrenzen im Laufe der Zeit ändern. Daher wurde eine Revision vorgesehen, die als periodische Überprüfung angelegt war.
- Die Grenzpunkte wurden als stabil und erdfest angenommen, da es andernfalls keinen Sinn machen würde, ein in der Natur vorhandenes Grenzzeichen in einer Karte einzutragen, das im Laufe der Zeit seine Position ändern würde und damit in der Karte verschoben werden müsste. Erst mit der Novellierung des Vermessungsgesetzes im Jahr 2016 wurde diese Annahme revidiert (§ 32a VermG, BGBl. I Nr. 51/2016).

Neben den Parzellen wurden bei der Anlegung des Franziszeischen Katasters auch deren Eigentümer, die Landnutzung sowie die Bodenqualität aufgenommen und registriert.

Der Artikel beschreibt die Anlegung und die Entwicklung des Katasters aus technischer Sicht. Als Meilensteine neben der Erstaufnahme sind die Verknüpfung des Katasters mit dem Grundbuch, die Evidenzhaltung, die Umstellung auf das metrische System und zuletzt die Umwandlung der Katastralmappe in ein digitales Format zu sehen.

2. Die Entstehung

2.1 Die Triangulierung

Die Vermessung des Franziszeischen Katasters basiert auf einem Triangulierungsnetzwerk. Die Entscheidung für eine vorausgehende Triangulierung wurde erst nach langwierigen Verhandlungen getroffen (Zeger 1991, S. 28; Twaroch et al. 2016, S. 118) und stellt eine wesentliche Weiterentwicklung gegenüber dem Mailänder Kataster dar. „Die trigonometrische Operation verschafft die Möglichkeit, alle einzelnen Aufnahmen in ein Ganzes zu vereinigen; sie hält diese Aufnahmen in Schranken und in der Orientierung, gewährt überall sichere Anhalts- und Orientierungspunkte, vermindert das Anhäufen unvermeidlicher Fehler, und macht die sonst im Umfange einer jeden Quadrat-Meile nöthig gewordene Basis-Messung entbehrlich“ (Instruction 1824, § 113). Mit „allerhöchster Entschliebung“ vom 05.12.1819 wurden die trigonometrischen Zeichen unter Polizeiaufsicht gestellt, eine Vorläuferbestimmung zu §§ 4 und 51 VermG über den Schutz der Vermessungszeichen.

Der Maßstab wurde für die gesamte Monarchie durch vier Basislinien realisiert. Die Verdichtung

des Netzes durch weitere Triangulierungspunkte erfolgte hierarchisch. Zu dieser Zeit war die Triangulierung (Winkelmessung) die vorrangige Vermessungsmethode für die Bestimmung der Netze erster bis dritter Ordnung. Letztere hatten drei Punkte pro Quadratmeile (dies entspricht 4.000 Klafter × 4.000 Klafter und einer Fläche von etwa 57,3 km²). Das Netz vierter Ordnung, welches bereits 60 Referenzpunkte pro Quadratmeile enthielt, wurde mit graphischen Methoden bestimmt. Um die Verzerrungen der Abbildung gering zu halten, wurde die gesamte Monarchie in acht Ebenen rechtwinkligen Koordinatensystemen mit unterschiedlichen Nullpunkten kartiert.

Sowohl für den Aufbau des Triangulierungsnetzwerks als auch für die detaillierte Vermessung wurden spezifische Arbeitsanleitungen ausgearbeitet. Die „Instruction zur Ausführung der Katastral-Vermessung“ aus dem Jahr 1824 dokumentierte die Verantwortlichkeiten, die anzuwendenden Vermessungs- und Kartierungsmethoden, die zu erreichende Genauigkeit, die Inhalte und Darstellungsmethoden der Karten, die Bezahlung der Mitarbeiter, die für die Arbeiten notwendigen Ausbildungsqualifikationen, aber auch Strafen für „unwürdiges Verhalten“ (von Geldstrafen bis hin zur Entlassung).

2.2 Katastralgemeinde

Es war vorgesehen, die Detailvermessung gemeindeweise vorzunehmen und für jede Gemeinde eine eigene Katastralmappe zu verfassen. Zu Gemeinden wurden *„diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen“* (Instruction 1824, § 154). Diese Verwaltungseinheiten wurden um 1770 im Zusammenhang mit der Häusernummerierung geschaffen und 1785 als Steuergemeinden dem Josefinischen Kataster zugrunde gelegt (Tantner 2006). Aus diesen „Katastralgemeinden“ wurden auf der Grundlage des „Provisorischen Gemeindegesetzes“ vom 17. März 1849 die „politischen“ Gemeinden geschaffen. *„Unter Ortsgemeinden versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastral-Gemeinde, in so ferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden“* (§ 1 des Provisorischen Gemeindegesetzes).

Die Grenzen zwischen benachbarten Gemeinden wurden durch eine gemeinsame Begehung der Gemeindeverantwortlichen festgelegt, vermarktet, in einer Grenzskizze festgehalten und in einer verbalen Beschreibung, der „vorläufigen

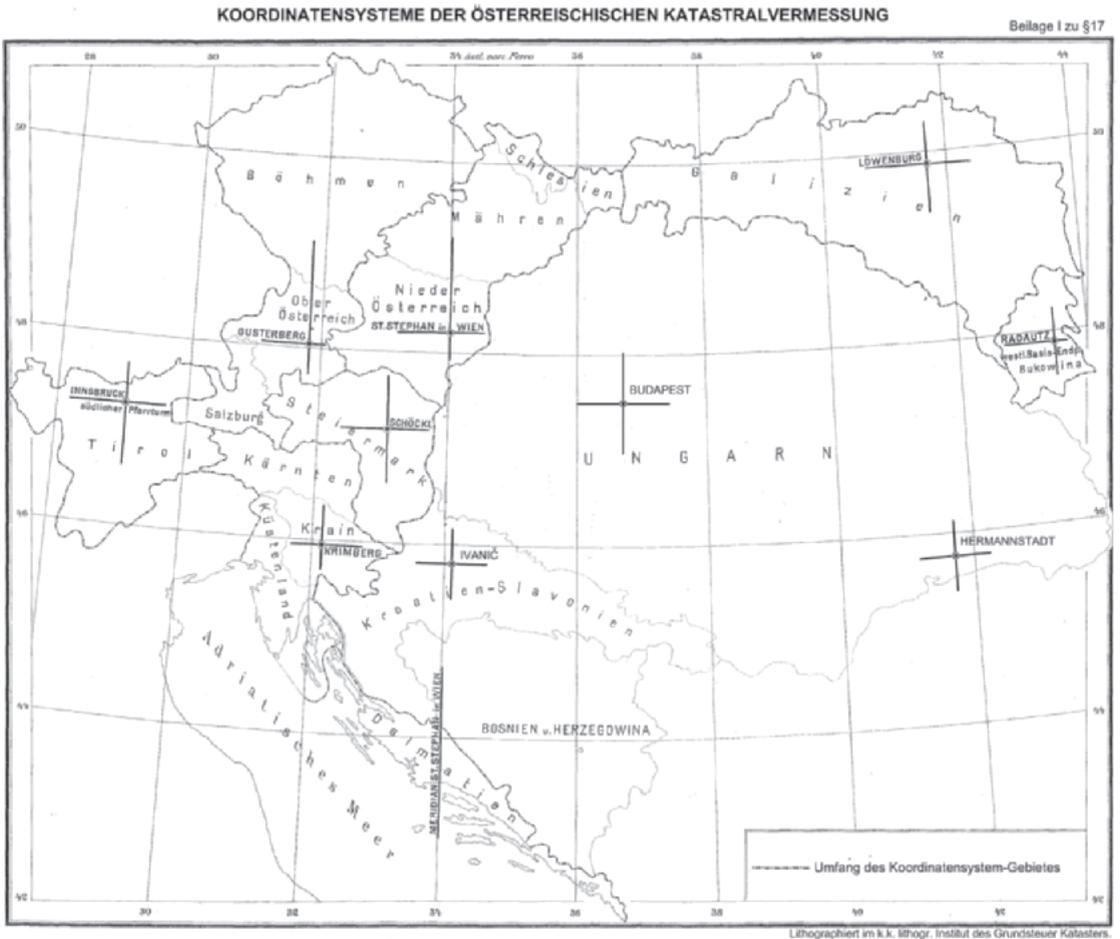


Abb. 1: Koordinatenursprünge des Franziszeischen Katasters

Grenzbeschreibung“, dokumentiert. Sie ist auch heute noch für Grenzermittlungen relevant. Die „definitive Grenzbeschreibung“ ist lediglich die in Worte gekleidete schon vermessene Außengrenze einer Katastralgemeinde.

2.3 Die Detailaufnahme

Die Grundbesitzer hatten die Eigentumsgrenzen durch Steine, Pflöcke oder Hotterhaufen (Erd- oder Steinhügel) zu kennzeichnen und unterschiedliche Bodennutzungen zu bezeichnen.

Namen und Adressen der Eigentümer, die Nummern der Pflöcke und Steine, die Kulturgattung und auch andere Informationen wurden in den Feldskizzen dokumentiert. Zusätzlich wurden Grundstücksnummern, Gebäudenummern, Bodenqualität und landwirtschaftliche Erträge in separaten Dokumenten registriert. Die Vermessung und Kartierung der Grundstücksgrenzen sowie der Kulturgrenzen erfolgte mit dem Mess-

tisch unter Verwendung der Schnittmethode oder in manchen Fällen durch die Polarmethode. Die Vermessungsausrüstung bestand neben dem Messtisch aus Diopter, Strahlenkompass, Wasserwaage und Messkette (später Maßband). Die Kartierung wurde direkt auf den Mappenblättern ausgeführt. Gleichzeitig wurde eine Indikations-skizze angefertigt, die als eine Art Vorversion der endgültigen Karte direkt im Feld erstellt wurde.

Die Eignung der Vermessung mit dem Messtisch für katastrale Zwecke wurde davor schon von Johann Jakob Marinoni aufgezeigt, der diese Methode zwischen 1720 und 1723 zum Aufbau des Mailänder Katasters (Censimenso Milanese) vorgeschlagen und angewendet hatte.

Die Vermessung haben *eigene, wissenschaftlich gebildete, und praktisch geübte Feldmesser* zunächst *aus dem Militär-Stande* und später auch *aus dem Zivil-Stande* vorgenommen.



Abb. 2: Offiziere rund um einen Messtisch

Für den Franziszeischen Kataster wurde mit der Messtischmethode das zu dieser Zeit modernste Vermessungsverfahren zur Kartierung der Katastralmappenblätter angewendet. Alle Parzellen wurden in einem definierten übergeordneten Koordinatensystem geokodiert und in einem landesweit definierten Blattschnittsystem aufgenommen. Insgesamt wurden 49.138.140 Grundstücke in 33.556 Katastralgemeinden (300.082 km²) vermessen und 164.357 Mappenblätter produziert. Von diesen umfassen 53.212 Blätter das heutige Territorium von Österreich (Kloiber 1968).

Die Größe der einzelnen Mappenblätter betrug 53 cm x 66 cm (20 Zoll x 25 Zoll). In der Regel war der Maßstab der Karten 1 : 2.880, was einem Verhältnis von 1 Zoll zu 40 Wiener Klafter entsprach (Zoll und Wiener Klafter sind ehemalige Längeneinheiten der österreichischen Monarchie, wobei 1 Zoll 2,54 cm und 1 Wiener Klafter 1,8965 m entspricht). Katastralgemeinden mit einem höheren Anteil an unproduktivem Land wie z.B. gebirgige Regionen wurden mit einem Maßstab von 1 : 5.760 kartiert, Gemeinden mit eher kleinen Parzellen wurden im Maßstab 1:1.440 dokumentiert.

Für jede Katastralgemeinde wurde unter Einhaltung des vorgegebenen Blattschnitts eine eigene Karte produziert. Wenn zwei oder mehrere Katastralgemeinden auf einem Blatt zusammentreffen, wurden mehrere Blätter mit gleichem Blattschnitt hergestellt – für jede Katastralgemeinde ein eigenes („Inselmappe“). Abbildung 3 zeigt das Mappenblatt mit der Katastralgemeinde *Althofen*, auf dem die in der KG liegende Fläche kartiert wurde. Abbildung 4 zeigt als Gegendarstellung dazu das ident liegende Mappenblatt mit der Katastralgemeinde *Hollersberg*.

Die endgültige Ausfertigung der Mappenblätter und deren Duplikate mit Tusche und Farbe erfolgte in der Winterzeit. Nach Fertigstellung aller Mappenblätter einer Katastralgemeinde wurde das jeweilige Blatt für die Eigentümer und die Gemeinde zur Einsicht aufgelegt und ihnen die Möglichkeit zur Reklamation eingeräumt.

Der Franziszeische Kataster beinhaltet Katastralgemeinde-, Grundstücks- und Gebäudegrenzen, Grundstücks- und Gebäudenummern sowie Informationen über die Kultivierung des Landes. Landesweit wurden bei der Erstaufnah-

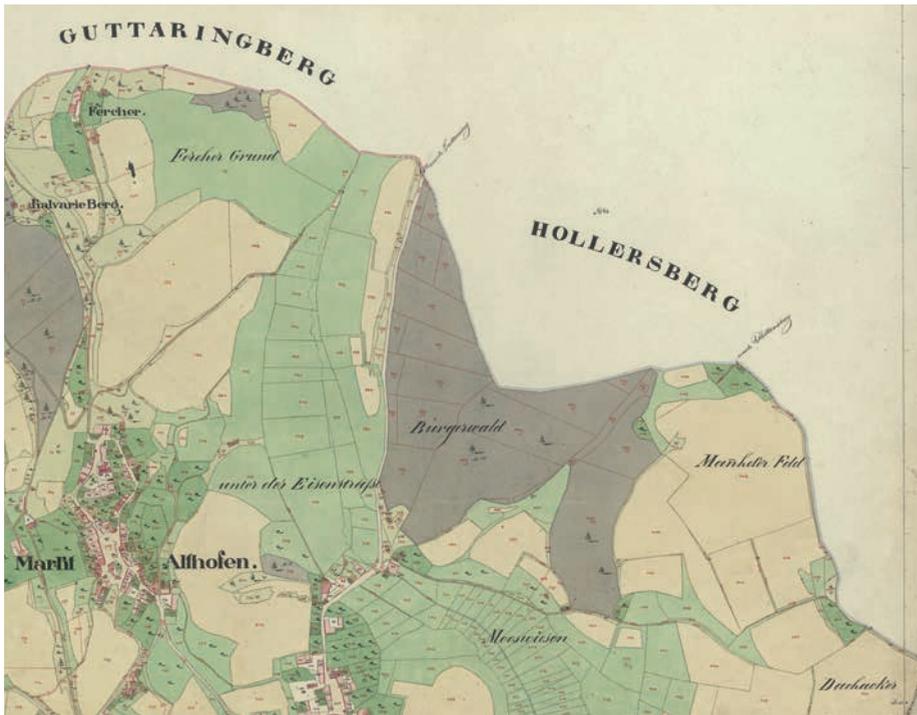


Abb. 3: Inselmappenblatt der KG Althofen

me 40 unterschiedliche Kulturgattungen kartiert. Die Flächen der Grundstücke wurden grafisch ermittelt. Die mit der Messtischmethode erzielte Punktgenauigkeit betrug ungefähr ± 80 cm. In gebirgigen Regionen sowie in Waldgebieten gab es Abweichungen bis zu mehreren hundert Metern (Ulbrich 1961, S. 44). Die Genauigkeit der grafisch bestimmten Grundstücksflächen hing von der Größe der Parzellen und vom Zeichenmaßstab ab. Abweichungen bis zu 10 Prozent der Fläche waren möglich (Feucht 2008).

3.3 Grundertragsschätzung

Die Grundsteuer sollte nach dem reinen Ertrag bemessen werden. Dieser wurde definiert als „das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermaligen Cultursgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivierungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind“ (§ 5 Grundsteuerpatent). Die Grundstücke wurden in Kulturgattungen und Güteklassen eingeteilt, in jeder Gemeinde wurden für jede Kulturgattung und Güteklasse Mustergründe fest-

gelegt. Ein Schätzungsausschuss ermittelte den Natural-Bruttoertrag, dessen Bewertung in Geld und durch Abzug des Kulturaufwands (Aufwand an Naturalien, Arbeit der Knechte, Mägde und Zugtiere sowie Geld) den Reinertrag je Flächeneinheit. Als Preise für die Bodenprodukte und den Kulturaufwand sollten die niedrigsten Preise der Zeitspanne von 1775 bis 1824 genommen werden. Die Grundsteuer-Regulierungs-Hofkommission ermittelte dafür das Jahr 1824. Der Schätzung für die Grundsteuer wurden also die Preise für die ortsüblichen Feldfrüchte und den ortsüblichen Kulturaufwand des Jahres 1824 zugrunde gelegt.

3.4 Das Operat

Das gesamte Operat des Franziszeischen Katasters beinhaltete noch weitere Dokumente. Die wichtigsten sind hier in der chronologischen Reihenfolge ihrer Entstehung angeführt:

- Vorläufige Grenzbeschreibung (verbale Beschreibung der Katastralgemeindengrenze);
- Feldskizze (nicht maßstäbliche Darstellung mit Dokumentation von Besitzern und von Kontrollmaßen);
- Urmappe (Originalzeichenblatt);



Abb. 4: Inselmappenblatt der KG Hollersberg

- Indikationsskizze (gleichzeitig mit der Urmappe angelegt, enthält sie Namen und Adressen von Grundbesitzern sowie die Grundstücksnummern);
- Parzellenprotokoll (Vorgänger des Grundstücksverzeichnisses, wurde für jede KG getrennt geführt);
- Duplikatmappe (üblicherweise im Jahr der Aufnahme im Steindruckverfahren hergestelltes Duplikat der Urmappe);

Später wurde das Operat noch um Rektifikationsmappe, Reambulierungsmappe, Fortführungsmappe, Lagerdruck, Feldmappe und Grundbuchsmappe ergänzt. Detaillierte Informationen zu allen oben angeführten Dokumenten können Abart et al. (2017) entnommen werden.

Mit der kartographischen Darstellung, den Schätzungselaboraten, den Vorerhebungsfragen, den Grund- und Bauparzellenprotokollen stellt der Franziszeischen Kataster eine wichtige wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle sowohl für die Rekonstruktion der Kulturlandschaft vor und während deren Umgestaltung durch Industrialisierung und agrarische Modernisierung als auch für den Wandel der feudal-agrarischen zur

bürgerlich-industriellen Gesellschaft dar (Drobesch 2013, S. 8).

3.5 Ausweitung der Kartierung auf die gesamte Monarchie

Basierend auf dem Grundsteuerprovisorium von 1850 wurde die Kartierung der Grundstücke auch auf die „Länder der Stephanskronen“ ausgedehnt, namentlich Ungarn, Transsylvanien, Kroatien, Slawonien und Banat. Nach dem 1867 erfolgten Ausgleich mit Ungarn und der Entstehung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (k & k) wurden die Kartierungsaufgaben im ungarischen Teil an die entsprechenden Stellen in Ungarn ausgelagert, wobei die für die Anlegung der Katastralmappen eingesetzten Mess- und Kartiermethoden ausnahmslos übernommen wurden.

3. Die Evidenzhaltung

3.1 Grundsteuerregelung

Das Grundsteuerpatent sah eine Evidenzhaltung des Katasters nur hinsichtlich Änderungen in der Person des Besitzers, im Umfang des Steuerobjekts und zur Berichtigung von Fehlern vor. Kulturänderungen wurden nicht berücksichtigt. Als 1861 die Vermessungsarbeiten (in Tirol und Vorarlberg) zum Abschluss kamen, waren fünf verschiedene Grundsteuersysteme in Kraft und die Steuerlast auf die einzelnen Länder ungleich verteilt. Diese Unterschiede, die lange Dauer der Vermessungsarbeiten, die unzureichende Laufendhaltung der Veränderungen, geänderte Wirtschaftsverhältnisse sowie die Bezugnahme auf das Normaljahr 1824 machten eine gründliche Revision der Schätzung und des Vermessungswerks notwendig.

§ 41 des Grundsteuerregelungsgesetzes 1869 sah eine periodische Revision des Katasters alle 15 Jahre vor. Wegen der hohen Kosten wurde diese aber nur einmal, 1896/97, durchgeführt. Im Zuge dieser Revision wurden die Angaben des Katasters auf das metrische Maß umgestellt. Sämtliche Parzellenprotokolle, Grundbesitzbögen und Klassenzusammenstellungen wurden mit dem Stand vom Ende des Jahres 1897 neu angelegt.

3.2 Zusammenführung des Katasters mit dem Grundbuch

Die auf der Grundlage des Grundsteuerregelungsgesetzes 1869 durchgeführte vollständige Reambulierung des Katasters war aber auch in Hinblick auf die geplante Einrichtung von Grundbüchern dringend erforderlich.

Die Arbeiten an einem einheitlichen Grundbuchsgesetz begannen zwar schon 1818 mit einem Auftrag an die Hofkommission in Justizsachen. Mehr als ein Entwurf kam aber bis 1825 nicht zustande. 1852 wurde ein neuer Entwurf eines Grundbuchsgesetzes erstellt, der auch die sich aus der Grundentlastung 1848 und der damit verbundenen Auffassung der herrschaftlichen Grundbücher ergebenden Änderungen berücksichtigte. Aber erst im Jahr 1871 wurde mit dem Allgemeinen Grundbuchsgesetz eine Grundlage für die Grundbücher geschaffen und mit den Grundbuchsanlegungsgesetzen die Verbindung zum Kataster hergestellt. Die Anlage der neuen Grundbücher hatte nach Katastralgemeinden zu erfolgen und basierte auf den Angaben des reambulierten Katasters. Eine Kopie der Katastralmappe wurde dem Grundbuch als Grundbuchsmappe beigegeben. Die genaue Beschreibung und Abzeichnung der Wirklichkeit im Kataster verschaffte den Grundbüchern die Verbindung mit der Realität. Im Gegenzug wurden die Grundbuchsdaten für die Evidenzhaltung des Katasters verwendet.

3.3 Evidenzhaltungsgesetz

Am 23. Mai 1883 wurde schließlich das Evidenzhaltungsgesetz erlassen, das in Österreich bis 1969 Gültigkeit hatte. Dieses Gesetz regelte die gegenseitige Verständigungspflicht zwischen Kataster und Grundbuch sowie die „Evidenzhaltung“ des Katasters. So waren beispielsweise Grundstückseigentümer verpflichtet, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse innerhalb von sechs Wochen dem Finanzamt bzw. der Vermessungsbehörde zu melden. Der Kataster wurde damit von einer periodischen Revision auf eine laufende Berücksichtigung aller Änderungen, die „Führung“, umgestellt, wofür ständige Dienststellen, die „Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters“ geschaffen wurden.

Folgende Änderungen waren evident zu halten:

- im Umfang einer Steuergemeinde (Gemeindegrenzänderung);
- in der Person des Besitzers und im Umfang des Besitzums (Besitzänderung);
- in der Widmung eines Grundstücks (Objektänderung);
- in der Nutzung (Kulturänderung);
- Richtigstellung eines Fehlers in der Mappendarstellung (Mappenberichtigung);
- Richtigstellung von Schreib- und Rechenfehlern im Schriftoperat.

4. Entwicklung des Katasters

Die weitere dynamische Entwicklung (Muggenhuber/Twaroch 2008, S. 140) des Franziszeischen Katasters bzw. Grundsteuerkatasters zum Grenzkataster wird hier kurz mit den wichtigsten Änderungen dargestellt:

4.1 Neue Vermessungsverfahren

Die Qualität der Katastralmappen verbesserte sich sehr rasch: 1887 wurden neue Entwicklungen in der Vermessung und Kartierung in einer neuen Vermessungsinstruktion (Polygonal-Instruktion 1887) festgehalten, womit das Messtischverfahren durch das Polygonieren, die Polare Aufnahme und das Orthogonal-Aufnahmeverfahren ersetzt wurde. Ab 1888 wurden diese neuen Verfahren in der gesamten Monarchie bei der Durchführung von Meliorationen, Grundstückszusammenlegungen und sonstiger Neuvermessungen eingesetzt.

4.2 Gauß-Krüger-Projektion

1921 wurde für die Katastervermessung in Österreich die Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28°, 31° und 34° östlich von Ferro (die Insel Hierro der Kanaren) sowie eine neue Blatteinteilung der Katastralmappe eingeführt. Die Größe der neuen Mappenblätter wurde dem System angepasst und betrug nunmehr 62.5 cm × 50.0 cm, was im Maßstab von 1 : 2.000 einer Fläche von 1.250 m × 1.000 m entspricht.

4.3 Burgenland-Neuvermessung

Da im ungarischen Teil der Monarchie das Evidenzhaltungsgesetz 1883 nicht erlassen wurde, fand dort auch keine laufende Aktualisierung der Katastralmappen statt. Dies betraf auch das heutige Burgenland, das erst 1921 zu Österreich kam. Nur im nördlichen Teil des Burgenlandes waren Mappenoperate vorhanden, die nach einer Reambulierung und Neuanlegung des Schriftoperates zur Fortführung geeignet waren. Die Katastralgemeinden des südlichen Burgenlandes, in denen die aus den Jahren 1856-1858 stammenden Mappen nie fortgeführt wurden, mussten daher von 1928 bis 1968 vollständig neu vermessen werden (Kamenik, 1972).

4.4 Festpunktfeld

Ab 1950 wurde das Triangulierungsnetz um weitere Stufen verdichtet. Dazu wurden neue Vermessungsmethoden wie die elektro-optische Distanzmessung und die Photogrammetrie angewandt. Seit diesem Jahrtausend dienen vorrangig

Prozesse und Abläufe zwischen Kataster und Grundbuch sind nun automatisiert und optimiert.

4.8 Internetportal

Alle Daten des österreichischen Katasters und des Grundbuchs sind öffentlich. Jede Person darf Einsicht in die Daten nehmen bzw. hat über eigene Internetportale (z.B. www.bev.gv.at) Zugriff auf die DKM und die Grundstücksdatenbank. Seit 2008 sind auch die originalen Mappenblätter des Franziszeischen Katasters (Urmappe) in elektronischem Format verfügbar.

Derzeit digitalisiert das BEV das gesamte technische Operat des Katasters, wie Teilungspläne, Feldskizzen und Berechnungsprotokolle. Bis etwa 2025 werden diese Unterlagen österreichweit flächendeckend erfasst und am Webportal bereitgestellt werden.

5. Zusammenfassung

Der Franziszeische Kataster hat sich seit seiner Entstehung vor 200 Jahren laufend an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst. Technologie-Innovationen auf dem Gebiet der geodätischen Messtechnik sowie im Bereich der Kartierung wurden zeitnah in die Verfahrensvorschriften übernommen und auch bei der Digitalisierung des Katasteroperats hat die österreichische Landadministration international eine Vorreiterrolle eingenommen.

Der Kataster hat aber auch den gesellschaftlichen Änderungen und deren Bedürfnissen Rechnung getragen. Ursprünglich als Grundlage für die Besteuerung von Land eingeführt, entwickelte sich der Kataster im Laufe von zwei Jahrhunderten zu einer unverzichtbaren Komponente für die Sicherung der Eigentumsgrenzen von Grund und Boden und letztlich zu einem wesentlichen Basisdatensatz in der österreichischen Geodateninfrastruktur.

Die sich stetig wandelnde Gesellschaft und die Verfügbarkeit neuer Technologien wird auch zukünftig im österreichischen Kataster Eingang finden und der Kataster somit den kommenden Anforderungen gerecht werden. Die sowohl auf nationaler und internationaler Ebene als auch administrativ und wissenschaftlich sehr gut vernetzten österreichischen Kataster-FachexpertInnen sind dafür ein Garant.

Literatur

- Abart, G., Ernst, J. Twaroch, Ch. (2017). *Der Grenzkataster: Grundlagen, Verfahren und Anwendungen*. Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz.
- Demmer, E. (1932). *Die neuen Katastralmappen Österreichs*. In: Festschrift Eduard Doležal zum siebzigsten Geburtstag am 2. März 1932. Österreichische Gesellschaft für Vermessung. Wien.
- Drobesch, W. (2013). *Der Franziszeische Kataster – ein Forschungsüberblick*. In: Drobesch, W. (Hrsg), Kärnten am Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft, Klagenfurt. 2013.
- Feucht, R. (2008). *Flächenangaben im österreichischen Kataster. Diplomarbeit ausgeführt am Institut für Geoinformation und Kartografie der Technischen Universität Wien*.
- Kamenik, W. (1968). *Die Katastralvermessung des Burgenlandes*. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien.
- Kloiber, O. (1968). *150 Jahr-Feier des österreichischen Grundkatasters*. ÖZVerm 1968/1, 22.
- Lego, K. (1968). *Geschichte des Österreichischen Grundsteuerkatasters*. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien.
- Lego, K. und Uhlich, L. (1948). *Präsident Dipl.-Ing. Alfred Gromann und die Entwicklung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen unter seiner Leitung von 1921 bis 1938*, ÖZVerm 1948/1, 6.
- Linden, J. (1840). *Die Grundsteuerfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie: mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters*, Wien.
- Muggenhuber, G., Twaroch, Ch. (2008). *Dynamisches Vermessungsrecht*. VGI 2008/4, 135.
- Tantner, A. (2006) *Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen – Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie*. In: Behrich (Hrsg), Vermessen, Zählen, Berechnen – Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert.
- Twaroch, Ch., Hiermaseder, M., Mansberger, R., Navratil, G. (2016). *Der Weg zum Grundsteuerpatent*. VGI 2016/3, 118.
- Ulbrich, K. (1961). *Genauigkeit der ersten Messtisch-Katastralvermessung in Österreich*, ÖZVerm 1961/2, 44.
- Zeger, J. (1993). *Die historische Entwicklung der staatlichen Vermessungsarbeiten (Grundlagenvermessung) in Österreich*. Band IV Neutriangulierung. BEV Wien.

Anschrift der Autoren:

Ass.Prof. Dr. Reinfried Mansberger, Universität für Bodenkultur, Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Peter Jordanstr. 82, 1190 Wien
E-Mail: reinfried.mansberger@boku.ac.at

Dipl.-Ing. Julius Ernst, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien.
E-Mail: julius.ernst@bev.gv.at

PD Dipl.-Ing. Dr.techn. Gerhard Navratil, Technische Universität Wien, Department für Geodäsie und Geoinformation, Gusshausstrasse 27-29/120.2, 1040 Wien
Email: navratil@geoinfo.tuwien.ac.at

Univ.Do. Dr. Christoph Twaroch, Technische Universität Wien, Department für Geodäsie und Geoinformation, Gußhausstrasse 27-29, 1040 Wien.
E-Mail: ch.twaroch@live.at